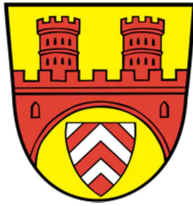


Anlage

D	Artenschutzbeitrag zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. III/3/43.00 „Wohnen am Rabenhof“ Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten, Herford, 03/2017
----------	---



Stadt Bielefeld

**2. Änderung des Bebauungsplans Nr. III/3/43.00
„Wohnen am Rabenhof“**

Artenschutzbeitrag



KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Stadt Bielefeld

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. III/3/43.00 „Wohnen am Rabenhof“

Artenschutzbeitrag

Auftraggeber:

Stadt Bielefeld
Niederwall 23
33602 Bielefeld

Verfasser:

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92, 32051 Herford

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Sonja Deutzmann

Herford, September 2017

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Anlass und Aufgabenstellung	1
2.	Grundlage	2
2.1	Rechtliche Grundlagen	2
2.2	Artenschutz in der Bauleitplanung	4
2.3	Prüfverfahren	5
2.4	Artenspektrum.....	6
2.4.1	Ermittlung der planungsrelevanten Arten	6
2.4.2	Nicht planungsrelevante Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	7
2.5	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes.....	7
2.6	Verwendete Datengrundlagen	8
2.6.1	Fachinformationssysteme des LANUV NRW	8
2.6.2	Faunistische Untersuchungen	8
2.6.3	Weitere Quellen	11
2.7	Beschreibung des Plangebiets sowie der relevanten Habitatstrukturen.....	11
3.	Stufe I – Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren)	14
3.1	Vorprüfung des Artenspektrums	15
3.1.1	Säugetiere	15
3.1.2	Vögel	16
3.2	Vorprüfung der Wirkfaktoren.....	17
3.2.1	Säugetiere	21
3.2.2	Vögel	22
3.2.3	Auswirkungen auf besonders geschützte, nicht planungsrelevante Arten	23
3.3	Ergebnis der Vorprüfung.....	23
4.	Ergebnis des Artenschutzbeitrags	24
5.	Zusammenfassung	25
6.	Literaturverzeichnis.....	26

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Räumlicher Geltungsbereich für die 2. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. III/3/43.00 „Wohnen am Rabenhof“ (Online-Kartendienst Stadt Bielefeld, unmaßstäblich)	1
Abb. 2	Lage der in 2016 im UG (blau) nachgewiesener Brutvögel und Nahrungsgäste (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2016), unmaßstäblich.....	10
Abb. 3	Innerhalb des Plangebiets heute zu Wohnzwecken genutzte ehemalige Hofstelle mit markantem Eichenbestand	12
Abb. 4	Innerhalb des Plangebiets gelegene Einfamilien- und Doppelhäuser	13
Abb. 5	Weitere markante Bäume innerhalb des Plangebiets	13
Abb. 6	Darstellung flächenbezogener Festsetzungen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/3/43.00 „Wohnen am Rabenhof“ (Stand: September 2017), unmaßstäblich	19



Abb. 7	Gestaltungsplan (Planungsbüro Tischmann Schrooten, Stand: September 2017)	20
--------	--	----

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1	Artenliste nachgewiesener Vogelarten	9
Tab. 2	Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für planungsrelevante Arten	17

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1	Vorkommen planungsrelevanter Arten im 4. Quadrant des Messtisch- blatts 3917 „Bielefeld“ der TK25
Anlage 2	Vorprüfung der Betroffenheit

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Bielefeld plant im östlichen Stadtteil Baumheide, Stadtbezirk Heepen die 2. Änderung des seit 1978 für das Gebiet rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. III/3/43.00 „Hagenkamp“. Der Änderungsbereich soll zukünftig die Bezeichnung „Wohnen am Rabenhof“ erhalten.

Das Plangebiet (siehe Abb. 1) mit einer Größe von knapp 4,1 ha liegt im südöstlichen Teil des Ursprungsplans, nördlich der Eckendorfer Straße bzw. westlich der Straße Rabenhof. Der Bereich bildet den Übergang von gewerblich genutzten Siedlungsbereichen zu Wohngebieten mit z. T. auch höherem Anteil an Mehrfamilienhäusern.

Überplant wird im Rahmen des Änderungsverfahrens ein innerörtlich gelegenes Wohnquartier, das aufgrund der bisherigen Festsetzung als „Kleinsiedlungsgebiet (WS)“ eine nur wenig verdichtete Bebauung auf teilweise sehr großen Grundstücken zeigt. Angesichts der gut erschlossenen Lage der Flächen zielt das Änderungsverfahren darauf ab, auf den rückwärtigen Grundstücksbereichen eine ergänzende Bebauung zuzulassen. Dazu sollen die planungsrechtlichen Regelungen des Ursprungsplans für den betroffenen Bereich insgesamt überprüft und an die aktuellen städtebaulichen Zielvorstellungen angepasst werden, sodass eine auf das Umfeld abgestimmte Nachverdichtung bzw. Schließung der verbliebenen „Baulücken“ ermöglicht wird.



Abb. 1 Räumlicher Geltungsbereich für die 2. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. III/3/43.00 „Wohnen am Rabenhof“ (Online-Kartendienst Stadt Bielefeld, unmaßstäblich)

Die Planungen sollen als beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB („Bebauungspläne der Innenentwicklung“) durchgeführt werden. Trotz einer Plangebietsgröße von insgesamt ca. 4,1 ha wird durch die nur vereinzelt geplante Neubebauung im Zuge des Planverfahrens die gemäß § 19 (2) BauNVO maßgebliche Grundfläche von 2 ha nicht erreicht.

Der vorliegende Artenschutzbeitrag (ASB) dient im Rahmen der Planungen der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) mit denen die europarechtlichen Vorgaben in nationales Recht umgesetzt wurden. Die Methodik der Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz) des MKULNV NRW (2016) wie auch die Handlungsempfehlungen des MWEBWV NRW & MKULNV NRW (2010).

2. Grundlage

2.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß dem § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) besteht die aus Art. 12 der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) abgeleitete Rechtspflicht, die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen zu prüfen. Die Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände erfolgt durch Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Hierzu zählen die Zugriffsverbote nach Absatz 1, wie sie nachfolgend zitiert werden:

„(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“

Da das geplante Vorhaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unterliegt, greifen die Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG. Demnach sind für die nach § 15 BNatSchG zulässigen Vorhaben die zuvor erläuterten Verbotstatbestände auf die europäisch geschützten Arten beschränkt. Zu berücksichtigen sind die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wild lebende europäische Vogelarten. Die übrigen, lediglich national geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu behandeln. Für das geplante Vorhaben gilt zudem, dass ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 3 nicht vorliegt, so-

weit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Zu den Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zählt auch das Störungsverbot (Nr. 2). Demnach ist es unzulässig, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert.

Auch Beeinträchtigungen essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche können das Eintreten der Verbotstatbestände auslösen, wenn beispielsweise die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte hierdurch nicht mehr erfüllt wird.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG können – soweit erforderlich – auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Mithilfe dieser sog. CEF-Maßnahmen (*continuous ecological functionality-measures*) kann gewährleistet werden, dass trotz Beschädigung oder Zerstörung die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ununterbrochen und in vollem Umfang weiterhin erfüllt wird.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können zuständige Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

-) zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
-) zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
-) für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
-) im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
-) aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Voraussetzungen für solch eine Ausnahme sind jedoch, dass keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Art. 16 Abs. 3 FFH-RL und Art. 9 Abs. 2 V-RL sind zu beachten.

Wenn die Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Belastung führen würde, kann eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 44 beantragt werden. Diese Regelung bezieht sich jedoch auf seltene Einzelfälle.

2.2 Artenschutz in der Bauleitplanung

Speziell für die Bauleitplanung haben das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW (MWEBWV) und das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV) eine gemeinsame Handlungsempfehlung zum „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ herausgegeben (MWEBWV NRW & MKULNV NRW, 2010). Der vorliegende Artenschutzbeitrag orientiert sich an dieser Handlungsempfehlung.

Nachfolgend werden die wesentlichen, sich daraus ergebenden Rahmenbedingungen für die vorliegende Artenschutzprüfung zusammengefasst dargestellt, die im Rahmen von Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) zu berücksichtigen sind (MWEBWV NRW & MKULNV NRW, 2010 S. 16):

- J) Liegt das Baugrundstück im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes (§ 30 BauGB), dessen Inkrafttreten zum Zeitpunkt der Bauantragstellung nicht länger als 7 Jahre zurückliegt, kann auf eine Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde¹ verzichtet werden, wenn bei der Aufstellung des Bebauungsplanes bereits eine Artenschutzprüfung (ASP) unter Beteiligung der unteren Landschaftsbehörde durchgeführt wurde und im Umweltbericht dargelegt ist, dass bei Realisierung der Bauvorhaben nicht gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.
- Sofern nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes der Unteren Landschaftsbehörde neue Erkenntnisse darüber vorliegen, dass ein Bauvorhaben gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen würde (z. B. nachträgliches Auftreten von Arten), hat sie dies der Kommune und der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen. In diesen Fällen wird die Untere Landschaftsbehörde im Baugenehmigungsverfahren beteiligt.
- Sofern im Rahmen des Bebauungsplanes vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgesetzt wurden, fordert die Bauaufsichtsbehörde die Kommune im Rahmen der Beteiligung nach § 72 Abs. 1 Satz 3 BauO NRW auf, ihr die Wirksamkeit der Maßnahmen zu bestätigen. Liegt die Bestätigung vor, so gilt diese auch für weitere Vorhaben im Plangebiet.
- J) In allen anderen Fällen ist bei Vorhaben im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes die Untere Landschaftsbehörde zu beteiligen, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen zutrifft:
- Das Fachinformationssystem @linfos weist entweder Vorkommen „planungsrelevanter Arten“ in einem Radius von 300 m um das Baugrundstück oder ein geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG aus (LANUV NRW, 2014)
 - Auf dem Grundstück befindet sich ein nicht nur unwesentlicher Bestand an mehrjährigen Bäumen und Sträuchern oder ein Gewässer oder mehrjährige große, offene Bodenstellen.

¹ Seit der Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes NRW in 2016 lautet die Bezeichnung „Untere Naturschutzbehörde“

- J Bei der Änderung, Nutzungsänderung oder dem Abriss von leer stehenden Gebäuden ist die untere Landschaftsbehörde zu beteiligen.

Sofern Vermeidungsmaßnahmen und/ oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, ist deren erfolgreiche Umsetzung als Bedingung in die Baugenehmigung aufzunehmen. Festzulegen ist in diesem Zusammenhang die Art der Maßnahmen, die konkreten Standorte sowie der Zeitrahmen für die Realisierung der Maßnahmen. „[...] Bei Prognoseunsicherheiten über die Wirksamkeit der Maßnahmen sind ein Risikomanagement mit ergänzenden Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen und/oder ein Monitoring erforderlich. In diesen Fällen ist ein Auflagenvorbehalt in die Baugenehmigung aufzunehmen. [...]“ In jede Baugenehmigung wird ein Hinweis aufgenommen, wonach der Bauherr verpflichtet ist, die in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelten Verbote zu beachten (MWEBWV NRW & MKULNV NRW, 2010, S. 17).

2.3 Prüfverfahren

Das Prüfverfahren orientiert sich an der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV NRW, 2016).

Stufe I: Vorprüfung

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffende Art eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, ob und bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

2.4 Artenspektrum

2.4.1 Ermittlung der planungsrelevanten Arten

Für die Berücksichtigung des Artenschutzes sind bei Planungs- und Zulassungsverfahren die allgemeinen Vorgaben des § 44 BNatSchG ausschlaggebend. Demnach ist das Artenschutzregime auf folgende Arten beschränkt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG):

- J Arten gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
Bei den im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Arten handelt es sich um seltene und schützenswerte Arten, die unter einem besonderen Rechtsschutz der EU stehen. Der besondere Artenschutz gilt hier auch außerhalb von FFH-Gebieten. Gemäß § 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 14 zählen sie zu den streng geschützten Arten.
- J Europäische Vogelarten
Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der Vogelschutz-Richtlinie alle in Europa heimischen, wild lebenden Vogelarten. Grundsätzlich sind alle europäischen Vogelarten besonders geschützt, einige aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchV auch streng geschützt (z. B. alle Greifvögel und Eulen).
- J Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind
Eine entsprechende Rechtsverordnung liegt derzeit nicht vor.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) hat hierzu eine landesweite naturschutzfachlich begründete Auswahl aus den dargestellten streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten getroffen, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ einzeln zu bearbeiten sind (LANUV NRW, 2014). Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt. Sie setzen sich zusammen aus:

- J Arten, die seit dem Jahr 1990 mit rezenten, bodenständigen Vorkommen in Nordrhein-Westfalen vertreten sind. Im Fall von Durchzüglern oder Wintergästen kommen nur solche Arten in Frage, die in NRW regelmäßig auftreten. Arten, die aktuell als verschollen oder ausgestorben gelten oder nur sporadisch als Zuwanderer oder Irrgäste vorkommen, werden ausgeschlossen (ebd.).
- J Europäische Vogelarten, für die besondere Vogelschutzgebiete auszuweisen sind. Hierzu zählen alle Arten, die in Anhang I der V-RL aufgeführt sind (z. B. vom Aussterben bedrohte oder gegenüber Lebensraumveränderungen empfindliche Arten) sowie Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 V-RL. Neben diesen Arten sollten ebenso alle streng geschützten Vogelarten bei der Artenschutzprüfung berücksichtigt werden. Unter den restlichen Vogelarten wurden alle Arten als planungsrelevant eingestuft, die in der Roten Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen einer der Gefährdungskategorien 1, R, 2, 3 oder I zugeordnet wurden sowie alle Koloniebrüter. Für alle der genannten Arten gilt analog zu den streng geschützten Arten, dass es sich um rezente, bodenständige Vorkommen beziehungsweise um regelmäßige Durchzügler o-

der Wintergäste handeln muss. Ausgeschlossen wurden daher ausgestorbene oder verschollene Arten sowie sporadische Zuwanderer oder Irrgäste.

Alle besonders geschützten, aber vom LANUV NRW nicht als planungsrelevant eingestuft Vogelarten befinden sich in Nordrhein-Westfalen derzeit in einem guten Erhaltungszustand. Diese sogenannten „Allerweltsarten“ sind bei herkömmlichen Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht. Ebenso ist bei ihnen grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätte zu erwarten. Sollte im Ausnahmefall dennoch eine dieser Arten zwar nicht landesweit, aber gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sein oder sollte eine bedeutende lokale Population von einer Planung betroffen sein, wäre die Behandlung dieser Art im Planungsverfahren einzelfallbezogen abzustimmen (ebd.).

Es bleibt jedoch zu beachten, dass die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen des Risikomanagements für die planungsrelevanten Arten (z. B. Bauzeitenbeschränkungen) die Lebensraumansprüche dieser Arten i. d. R. mit berücksichtigen.

2.4.2 Nicht planungsrelevante Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Aufgrund des Umweltschadengesetzes (USchadG) können auf den für einen Umweltschaden Verantwortlichen bestimmte Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten zukommen. Die Regelungen betreffen Schäden von Arten der Anhänge II und IV FFH-RL, von Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 Abs. 2 V-RL sowie Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-RL. Eine Schädigung liegt nicht vor, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ermittelt und von den zuständigen Behörden genehmigt wurden bzw. zulässig sind.

Zum Zwecke der Haftungsfreistellung werden – soweit in dem frühen Planungsstadium möglich – im vorliegenden Artenschutzbeitrag über den Anwendungsbereich der artenschutzrechtlichen Vorschriften hinaus Aussagen zu den Arten und Lebensräumen im Zusammenhang mit dem Umweltschadengesetz getroffen (vgl. Kap. 3.2.3).

2.5 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet stellt in erster Linie das Plangebiet für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/3/43.00 dar. Für diesen Bereich werden bei der Auswahl der Arten und deren Konfliktabschätzung Funktionen des Gebietes als Teilhabitat bzw. mögliche Beziehungen zwischen Teilhabitaten (z. B. Wander-/Flugrouten) berücksichtigt. Zusätzlich werden auch für angrenzende Bereiche vorliegende Daten zu Artvorkommen mit einbezogen.

2.6 Verwendete Datengrundlagen

Im Folgenden werden die für den vorliegenden Artenschutzbeitrag verwendeten Informationen näher erläutert.

2.6.1 Fachinformationssysteme des LANUV NRW

In NRW hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) im Rahmen des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ als Hilfestellung zur Ermittlung der planungsrelevanten Arten für das jeweilige Planvorhaben erstellt. Das Informationssystem liefert nach Naturräumen und Lebensraumtypen differenzierte Listen sowie artbezogene Verbreitungskarten, die auf der Grundlage der Messtischblätter des TK25-Rasters (Topographische Karte im Maßstab 1:25.000) basieren.

Diese in Anlage 1 beigefügte Übersicht wurde zur Ermittlung der zu erwartenden planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet für den 4. Quadrant des örtlichen Messtischblattes Nr. 3917 „Bielefeld“ ausgewertet. Insgesamt liegen danach für den Raum Hinweise auf Vorkommen von 26 Arten vor, die in NRW seitens des LANUV als „planungsrelevant“ eingestuft sind (siehe Anlage 1). Diese teilen sich auf in 4 Säugetierarten (Fledermäuse) sowie 22 Vogelarten (LANUV NRW, 2014).

Konkrete Nachweise bzw. Fundpunktaufzeichnungen über Vorkommen dieser oder auch anderer Arten sind innerhalb des Plangebiets und umliegender Bereiche bis zu einem Abstand von ca. 800 m laut Datensammlung @LINFOS-Landschaftsinformationssystem nicht bekannt (LANUV NRW, 2015).

2.6.2 Faunistische Untersuchungen

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Bielefeld wurde im Vorfeld zu den anstehenden Planungen die Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung mit einer erweiterten Revierkartierung zur Erfassung von Brutvögeln und Nahrungsgästen beauftragt. Ergänzend wurde der örtlich von den Planungen potenziell betroffene Baumbestand im Hinblick auf ggf. artenschutzrechtlich relevante Strukturen überprüft.

Bzgl. der Avifauna konnten dabei zwischen März und Juli 2016 während sechs Begehungen insgesamt 26 Vogelarten nachgewiesen werden (siehe Tab. 1). 25 dieser Arten traten als Brutvögel auf (inkl. Brutverdacht), eine weitere Art nutzte das Gebiet ausschließlich zur Nahrungssuche (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2016).

Die Privatgärten im Gebiet zeigten eine große Anzahl an Vogelnistkästen. Horstbäume wurden im Gebiet nicht festgestellt. Die (ungefähre) Lage der Nachweisstellen sämtlicher Brutvögel und Nahrungsgäste ist der Abb. 2 zu entnehmen.

Seitens des LANUV NRW ist keine der nachgewiesenen Vogelarten als planungsrelevant eingestuft (LANUV NRW, 2014). In Bezug auf die Roten Listen (RL) für die Bundesrepublik

Deutschland (BRD), Nordrhein-Westfalen (NRW) und das Weserbergland (WB) wurden zwei der nachgewiesenen Arten in die RL WB aufgenommen. Auch in der RL BRD werden zwei Arten geführt. Auf den dazu gehörenden Vorwarnlisten befinden sich für das Weserbergland zwei Arten, für NRW sechs Arten sowie die BRD eine Art (siehe Tab. 1).

Tab. 1 Artenliste nachgewiesener Vogelarten

Kürzel in Abb.	Deutscher Name	Wissensch. Name	Status	AS	Rote Listen			EZ
					BRD	NRW	WB	
Am	Amsel	<i>Turdus merula</i>	B	§	*	*	*	g
Bf	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	§	*	*	*	g
Bm	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B	§	*	*	*	g
Bs	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	B	§	*	V	V	g
Bsp	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	B	§	*	*	*	g
Eh	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	B	§	*	*	*	g
El	Elster	<i>Pica pica</i>	B	§	*	*	*	g
Fi	Fitis	<i>Certhia brachydactyla</i>	B	§	*	V	*	g
Gb	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	B	§	*	*	*	g
Grü	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	B	§§	*	*	*	g
Hb	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	B	§	*	*	*	g
Hf	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	BV	§	3	V	3	g
Hr	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	B	§	*	*	*	g
Hs	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	B	§	V	V	3	g
Kg	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	B	§	*	V	V	g
Kl	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	B	§	*	*	*	g
Km	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B	§	*	*	*	g
Mg	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B	§	*	*	*	g
Rak	Rabenkrähe	<i>Corvus c. corone</i>	NG	§	*	*	*	g
Rk	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	B	§	*	*	*	g
Rt	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	B	§	*	*	*	g
Sd	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	B	§	*	*	*	g
St	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	NG	§	3	VS	*	g
Zk	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	B	§	*	*	*	g
Zz	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B	§	*	*	*	g
Legende								
Status im Gebiet		B: Brutvorkommen; BV: Brutverdacht; NG: Nahrungsgast. Tritt eine Art in mehreren Kategorien auf, so wird nur die höchste angegeben (B>BV>NG)						
AS		Artenschutz; §: besonders geschützt; §§: streng geschützt						
Rote Listen		BRD: 2015 (GRÜNEBERG et al., 2015); NRW und WB (Weserbergland) 2009 (NWO & LANUV 2009) S: Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen; V: Vorwarnliste; *: nicht gefährdet.						
EZ		Erhaltungszustand der planungsrelevanten Arten in NRW (kontinental) (Abgleich mit Informationssystem des LANUV 24.10.2016): g: günstig (für alle in NRW nicht planungsrelevante Arten wird der EZ als „günstig“ eingestuft.)						

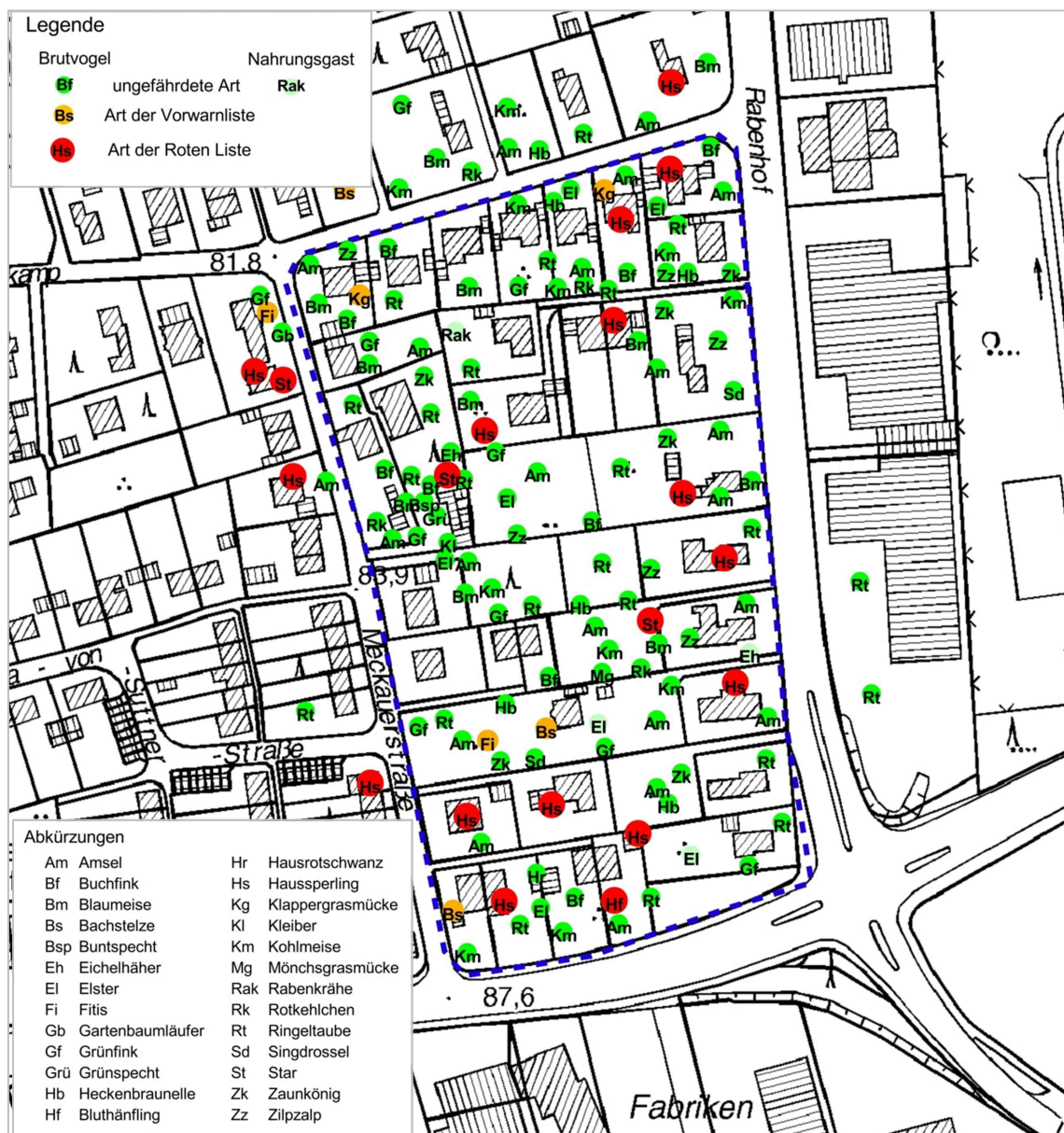


Abb. 2 Lage der in 2016 im UG (blau) nachgewiesener Brutvögel und Nahrungsgäste (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2016), unmaßstäblich

Bzgl. der „Strukturbaumkontrollen“ konnten an den im Zentrum des Plangebiets vorhandenen Gehölzen, die im Wesentlichen von den Planungen betroffen sein werden, keine artenschutzrechtlich relevanten Baumstrukturen (Höhlungen, Baumspalten, Totholz etc.) nachgewiesen werden, die Fledermäusen als Quartier dienen könnten (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2016).

Hingegen wurden an den im Bereich der nordwestlich gelegenen Hofstelle vorhandenen Eichen Spechthöhlen von Grünspecht (Gsp) und Buntspecht (Bsp) festgestellt (Siehe Ergebniskarte Abb. 2). Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse bestehen aber nicht.

2.6.3 Weitere Quellen

Im städtischen Fundortkataster der Stadt Bielefeld liegen keine konkreten Hinweise auf Vorkommen von Arten innerhalb des Plangebiets und angrenzender Flächen vor. Andere lagegenaue Daten über Vorkommen von Arten bzw. insbesondere von Arten, die nach § 44 BNatSchG streng und besonders geschützt sind, sind innerhalb der Planfläche und angrenzender Bereiche ebenfalls nicht bekannt. Auch im Rahmen der für das Planverfahren bereits gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB durchgeführten Beteiligungsverfahren wurden dahingehend keine Hinweise abgegeben.

2.7 Beschreibung des Plangebiets sowie der relevanten Habitatstrukturen

Im Herbst 2016 fand eine Begehung des Gebietes zur Erfassung relevanter Lebensräume und zur Abschätzung der Habitateignung statt. Dabei zeigte sich, dass der gut 4 ha umfassende Änderungsbereich nicht nur eingebettet zwischen vorhandenen Bebauungen liegt, sondern auch die Planflächen selbst bereits in weiten Teilen durch Wohnbebauungen überprägt sind.

Neben einer alten Hofstelle an der Meckauerstraße (siehe Abb. 3), zu der ein markanter Baumbestand mit fünf alten, als Naturdenkmal geschützten Hofeichen gehört, zeigen diese im Wesentlichen freistehende Einfamilien- und Doppelhäuser. Ihre Gärten werden überwiegend durch Rasen- und Beetflächen geprägt. Vorgärten werden z. T. durch Schnitthecken mit immergrünen Arten gesäumt (siehe Abb. 4). Daneben sind einzelne Obstbäume sowie ein Walnussbaum im Gebiet zu finden. Entlang der Eckendorfer Straße bzw. der südlichen Plangebietsgrenze wurde zudem durch die Anwohner eine dichte Sichtschutzpflanzung angelegt.

In den Randbereichen des Plangebiet sind neben den alten Hofeichen auch an der Ecke Rabenhof / Hagenkamp zwei markante Eichen vorhanden. Weitere hervorzuhebende Einzelbäume (siehe Abb. 5) sind eine Hainbuche und eine Birke an der Straße Hagenkamp sowie eine Hainbuche im Eckbereich Hagenkamp / Meckauerstraße (siehe Abb. 5), deren Kronentraufen z. t. in den Änderungsbereich hinein ragen.

Das nördliche und westliche Umfeld des Änderungsbereichs zeigt im Wesentlichen Wohnbebauungen, die dem Plangebiet ähneln, z. T. aber einen höheren Anteil an Mehrfamilienhäusern aufweisen. Im südlichen und östlichen Umfeld haben sich gewerbliche Nutzungen entwickelt.



Abb. 3 Innerhalb des Plangebiets heute zu Wohnzwecken genutzte ehemalige Hofstelle mit markantem Eichenbestand



Abb. 4 **Innerhalb des Plangebiets gelegene Einfamilien- und Doppelhäuser**



Abb. 5 **Weitere markante Bäume innerhalb des Plangebiets**

Mit Blick auf die genannten Strukturen werden zusammenfassend die folgenden von den Planungen betroffenen Lebensraumtypen für die artenschutzrechtlichen Untersuchungen berücksichtigt:

☐ Feucht- und Nasswälder	☐ Quellen
☐ Laubwälder mittlerer Standorte	☐ Fließgewässer
☐ Laubwälder trocken-warmer Standorte	☐ Felsbiotope
☐ Nadelwälder	☐ Höhlen und Stollen
☒ Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	☐ Vegetationsarme oder -freie Biotope
☐ Moore und Sümpfe	☐ Äcker, Weinberge
☐ Heiden	☐ Säume, Hochstaudenfluren
☐ Sand- und Kalkmagerrasen	☒ Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
☐ Magerwiesen und -weiden	☒ Gebäude
☐ Fettwiesen und -weiden	☐ Abgrabungen
☐ Feucht- und Nasswiesen und -weiden	☐ Halden, Aufschüttungen
☐ Stillgewässer	☐ Deiche und Wälle

3. Stufe I – Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren)

Die Liste der im örtlichen Messtischblattausschnitt (Messtischblatt Nr. 3917 „Bielefeld“, Quadrant 4) bekannten Vorkommen planungsrelevanter Arten stellt ein erstes Prüfraster für potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommende Arten dar. Dazu ergänzend wurden die für den konkreten Raum bekannten Fundpunkte auf Basis des Informationssystems @LINFOS ausgewertet. Weiterhin wurde in 2016 durch einen Fachmann eine erweiterte Revierkartierung zur Erfassung von Brutvögeln und Nahrungsgäste vorgenommen. Ergänzend wurde durch ihn der örtlich von den Planungen potenziell betroffene Baumbestand im Hinblick auf ggf. artenschutzrechtlich relevante Strukturen überprüft. (siehe Kap. 2.6).

In Anlage 2 werden die daraus in der Summe resultierenden Arten tabellarisch zusammengestellt. Zusätzlich erfolgt eine fachlich begründete Auswahl derjenigen Arten, deren Vorkommen und Betroffenheit durch das Planvorhaben aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumansprüche im Untersuchungsgebiet möglich ist bzw. deren Vorkommen nachgewiesen wurde. Diese Vorprüfung wird nachstehend abgestuft durch die „Vorprüfung des Artenspektrums“ und die „Vorprüfung der Wirkfaktoren“ beschrieben.

3.1 Vorprüfung des Artenspektrums

Unter Berücksichtigung des unter Kap. 2.5 beschriebenen Untersuchungsgebietes, der unter Kap. 2.6 genannten Datenquellen sowie der unter Kap. 2.7 beschriebenen Biotop- und potenziellen Habitatstrukturen wurde zunächst geprüft, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind.

Im Vorfeld konnten so das Vorkommen und die damit verbundene Betroffenheit einiger Arten bzw. Artengruppen ausgeschlossen werden. Folgende Parameter wurden hierbei zugrunde gelegt:

- J Verbreitungsgebiet der Art liegt außerhalb des Wirkraums des geplanten Vorhabens,
- J die benötigten Habitate der Art kommen im Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens nicht vor (erweiterte Auswahl planungsrelevanter Arten für die betroffenen Messtischblätter nach Lebensraumtypen im Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen").

Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Amphibien, Reptilien, Weichtiere, Libellen, Schmetterlinge, Käferarten sowie Farn- und Blütenpflanzen und Flechten liegen für den Planungsraum nicht vor.

Hingegen werden nachfolgend die für das Untersuchungsgebiet bzw. das Planvorhaben zu betrachtenden Arten der Gruppen Säugetiere und Vögel herausgearbeitet (siehe auch Anlage 2). Diese Vorauswahl wird dann mit den vorhabenbedingt möglichen Wirkfaktoren (Kap. 3.2) verknüpft.

3.1.1 Säugetiere

Unter Einbezug der örtlichen Biotopausstattung, vorhandener Datenquellen sowie der spezifischen Habitatansprüche von in NRW planungsrelevanten Säugetierarten können für diese Gruppe mögliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen auf planungsrelevante Fledermausarten reduziert werden.

Im Hinblick auf die vier für den örtlichen Messtischblattausschnitt gelisteten Fledermausarten (siehe Anlage 1) liegt zwar für keine der Arten ein konkreter Nachweis über ein Vorkommen im Raum vor (siehe Kap. 2.6), da diese aber für den Siedlungsraum und siedlungsnahen Bereiche nicht untypisch sind, kann ihr Vorkommen auch nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Grundsätzlich bieten der Planungsraum und die ihn prägenden Biotopstrukturen mit Gärten etc. kleinräumig potenzielle Bereiche für anteilige Jagd- und Nahrungshabitate. Weiterhin könnte der im südlichen Randbereich entlang der Eckendorfer Straße vorhandene Gehölzstreifen von Arten genutzt werden, die sich an linearen Strukturelementen im Raum orientieren oder diese bejagen.

Potenziell geeignete Strukturen, die als Spaltenquartiere bzw. (Tages-)Quartiere dienen könnten, bieten die örtlich vorhandenen Wohnbebauungen in Form von Rollladenkästen, Dachüberständen, Holzverkleidungen etc. Zusätzlich bieten auch die Eichen im Bereich der ehemaligen Hofstelle angesichts der dort seitens der Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung (2016) festgestellten Spechthöhlen potenziell geeignete Strukturen für Spaltenverstecke. Konkrete Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse liegen jedoch für die örtlichen Strukturen nicht vor (siehe Kap. 2.6). Unabhängig davon werden alle vier Arten in die Vorprüfung der Wirkfaktoren einbezogen (siehe Kap. 3.2).

3.1.2 Vögel

Aufgrund der engen Einbindung der Planflächen in den Siedlungsraum sowie der bereits überwiegend bestehenden Nutzung durch Wohnbebauung handelt es sich bei den im Raum potenziell vorkommenden Vogelarten voraussichtlich überwiegend um weit verbreitete „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink oder Elster. Diese gelten aufgrund ihrer Häufigkeit in NRW als „ungefährdet“. Zudem sind sie bei der Wahl ihrer Brutplätze relativ flexibel und zeigen sich gegenüber den im Raum bestehenden Vorbelastungen eher unempfindlich.

Auch im Rahmen der in 2016 durch die Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung (2016) durchgeführten Kartierungen konnten ausschließlich solche weit verbreiteten und in NRW als „ungefährdet“ geltenden Vogelarten festgestellt werden (siehe Kap. 2.6.2). Ein Vorkommen der für den örtlichen Messtischblattausschnitt gelisteten 22 planungsrelevanten Vogelarten (siehe Anlage 1) konnte für keine der Arten bestätigt werden.

Der fehlende Nachweis ist insbesondere auf die vor Ort nicht gegebene Biotopeignung für die Arten zurück zu führen. Mit Blick auf die artspezifischen Lebensraumansprüche der Arten (vgl. Anlage 2) zeigt der Planungsraum weder für die im Messtischblatt gelisteten Bodenbrüter Feldlerche und Rebhuhn noch für typische Waldarten wie Schwarzspecht oder Waldschnepfe geeignete Habitatstrukturen. Gleiches gilt auch für die spezifischen Lebensraumansprüche für Arten wie Eisvogel, Zwergtaucher und Feldschwirl oder die beiden Schwalbenarten Rauch- und Mehlschwalbe. Selbst für die in Kleingehölzen brütenden Arten Feldsperling, Kleinspecht, Kuckuck, Nachtigall oder auch die Saatkrähe, die meist in Kolonien brütet, zeigen die im Plangebiet gelegenen Gärten aufgrund der Störeinflüsse aus den Randbereichen nur eine bedingte Eignung. Zudem wurden im Rahmen der Kartierungen in 2016 in den Gehölzen im Zentrum des Plangebietes mit Ausnahme von Nistkästen keine natürlichen Baumhöhlen nachgewiesen. Lediglich in den alten Eichen im Westen des Untersuchungsgebiets wurden Spechthöhlen von Grün- und Buntspecht festgestellt (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2016), die jedoch nicht zu den in NRW planungsrelevanten Arten gehören.

Für Greif- und Eulenvogelarten wie Habicht, Mäusebussard, Sperber und Turmfalke sowie Schleiereule, Waldkauz und Waldohreule bzw. den Graureiher sind hingegen insbesondere die relativ geringe Flächengröße und auch die im Nahbereich fehlenden Jagd- und Nah-

ungshabitate Faktoren, die eine Bedeutung der Planflächen für diese Arten ausschließen lassen. Auch Horstbäume fehlen.

3.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Bei der Abschätzung der potenziellen Auswirkungen der Planung sind bau- und betriebsbedingte Wirkfaktoren zu beachten, durch die z. T. Biotopveränderungen / -verluste oder auch Funktionsverluste (potenzieller) Lebensraumstrukturen vorbereitet werden können. Die nachfolgende Auflistung (Tab. 2) stellt eine Auswahl potenzieller Auswirkungen des Vorhabens dar.

Tab. 2 Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für planungsrelevante Arten

Vorhabenbestandteile	Wirkfaktoren
baubedingt	
└ Baustelleneinrichtungen └ Baustellenbetrieb	└ temporäre Flächenbeanspruchung └ Biotopverlust / -degeneration └ Temporäre Schall- und Schadstoffemissionen └ Temporäre Erschütterungen durch Baustellenbetrieb und -verkehr └ Eingriffe in den Wasserhaushalt/Boden └ Temporäre visuelle und akustische Störungen (Lärm und Licht)
anlagebedingt	
└ Flächenbeanspruchung durch dauerhafte Überbauung └ Flächenversiegelung	└ Biotop- und potenzieller Lebensraumverlust └ Veränderung von Wasserhaushalt/Boden └ Zerschneidung von Lebensräumen └ Einengung von Lebensräumen
betriebsbedingt	
└ Betriebstätigkeiten └ Ziel- und Quellverkehr └ Beleuchtung	└ Lärmemissionen und Beunruhigungen durch Fahrverkehr, Menschen etc. └ Barrierewirkungen / Räumliche und optische Trennwirkung └ Lichtemissionen └ Minderung der Lebensraumeignung benachbarter Flächen

Im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. III/3/43.00 „Wohnen am Rabenhof“ ist vorgesehen, in den rückwärtigen Grundstücksbereichen der vor Ort in den Geltungsbereich mit einbezogenen Wohnbebauungen eine ergänzende Bebauung zuzulassen. In diesem Zusammenhang werden anteilig sowohl anlage- als auch bau- und betriebsbedingte Biotopveränderungen / -verluste vorbereitet. Zum Teil können diese auch mit Funktionsverlusten von potenziellen Lebensraumstrukturen verbunden sein.

Dabei ist bzgl. der vorhabenbedingt möglichen Funktionsverluste zu relativieren, dass bereits weite Teile des Plangebiets durch Bebauung überprägt sind und sich mit Blick auf die Festsetzungen der Plankarte des Bebauungsplans (siehe Abb. 6) sowie das dazu erarbeitete Gestaltungskonzept (siehe Abb. 7) mögliche vorhabenbedingte Strukturverluste auf die

innenliegenden „Kernflächen“ des insgesamt knapp 4,1 ha umfassenden Plangebiets reduzieren lassen. Innerhalb dieser heute rückwärtig gelegenen Gärten soll mittels der 2. Bebauungsplanänderung zukünftig eine ergänzende Bebauung ermöglicht werden soll. Für übrige Teilflächen des Plangebiets sind hingegen keine wesentlichen Strukturveränderungen vorgesehen bzw. absehbar. Es ist weder der Abriss von Gebäuden noch der Verlust möglicher Leitstrukturen entlang der Eckendorfer Straße etc. geplant, sodass die Bebauungsplanänderung im Wesentlichen einer an die Bestandssituation angepasste bauleitplanerische Sicherung dient.

Auch für die im Bereich der im Plangebiet gelegenen alten Hofstelle bzw. dem dort bestehenden Eichenbestand (Naturdenkmal) und die darin festgestellten Spechthöhlen (Bunt- und Grünspecht) werden die örtlichen Planungen zu keinen nachhaltigen Strukturverlusten führen. Durch die Festsetzung der Baumkulisse zum Erhalt im Sinne des § 9 (1) Nr. 25 BauGB werden diese im Zuge der des Änderungsverfahrens planungsrechtlich gesichert. Gleiches gilt auch für die Kronentraufen übriger markanter Einzelbäume, die z. T. in den Randbereichen in den Geltungsbereich hineinragen (siehe Abb. 7).

Durch die genannten Plandetails kann bereits eine deutliche Minimierung möglicher vorhabenseitiger bau- und anlagebedingter Wirkfaktoren erzielt werden. Im Weiteren werden die darüber hinaus noch verbleibenden vorhabenbedingten Wirkfaktoren im Hinblick auf die Artengruppen Säugetiere (Fledermäuse) und Vögel geprüft. Für diese ist insbesondere auch mit Blick auf die späteren betriebsbedingten Wirkfaktoren zu berücksichtigen, dass sich das örtlich (potenziell) vorhandene Artenspektrum an die bestehenden Nutzungen und die enge Einbindung in den Siedlungsraum bzw. die darüber vor Ort gegebenen Vorbelastungen (Lärm, Licht, Ziel- und Quellverkehr, Bewegungen etc.) in gewisser Weise gewöhnt hat. Angesichts dieser Vorbelastungen sind mögliche Beeinträchtigungen deutlich zu relativieren.



Abb. 6 Darstellung flächenbezogener Festsetzungen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/3/43.00 „Wohnen am Rabenhof“ (Stand: September 2017), unmaßstäblich

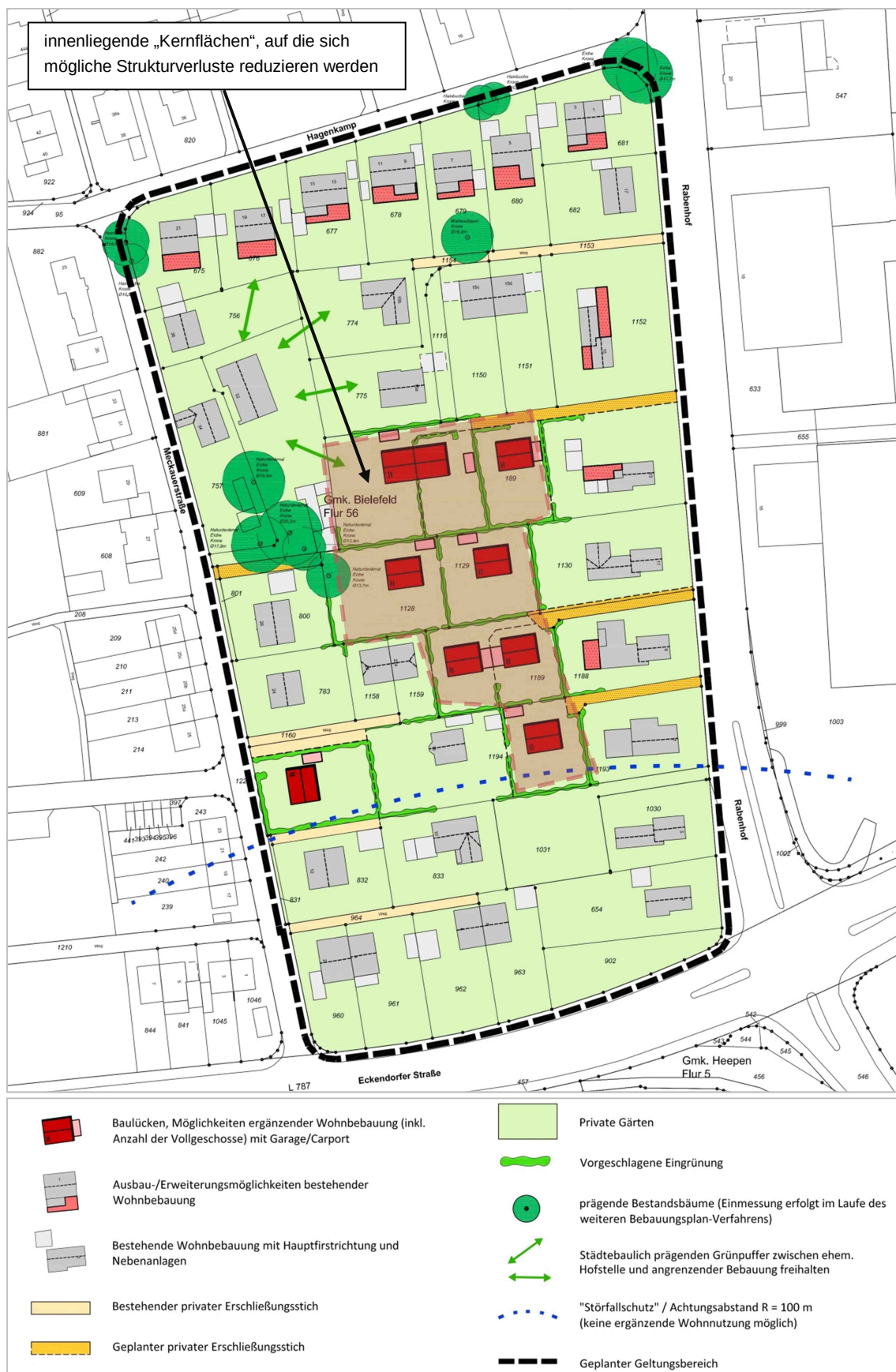


Abb. 7 **Gestaltungsplan (Planungsbüro Tischmann Schrooten, Stand: September 2017)**

3.2.1 Säugetiere

Hinsichtlich der Beurteilung einer Betroffenheit von Fledermausarten ist für diese Gruppe eine Differenzierung in Bezug auf eine mögliche Betroffenheit von Flugrouten, Jagdhabitaten und Quartieren zu unterscheiden. Quartiere können dabei grundsätzlich als Fortpflanzungsquartier (Balz, Aufzucht), Überwinterungsquartier oder als Zwischenquartier genutzt werden. Zusätzlich nutzen die Tiere auch verschiedenste Spalten und Hohlräume als Tagesverstecke.

In Bezug auf diese Differenzierung kann im Kontext zu den örtlichen Planungen ein möglicher Verlust von Quartierstrukturen für das zu betrachtende Artenspektrum (Große Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Wasser- und Zwergfledermaus) ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit von Gebäuden, die als mögliche Quartiere in Betracht kommen könnten, ist im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanverfahrens nicht absehbar. Zum einen liegen für den Raum keine Hinweise auf Quartiernutzungen, Wochenstuben etc. vor (siehe Kap. 2.6) zum anderen werden die im Plangebiet nach Einschätzung der Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung (2016) potenziell für Spaltenverstecke geeigneten Bäume (alte Hofeichen) durch eine Festsetzung gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB gesichert. Gleiches gilt auch für die Kronentraufen übriger markanter Einzelbäume, die in den Randbereichen in den Geltungsbereich hineinragen, sodass ein Töten bzw. Verletzen sowie eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten i. S. d. § 44 BNatSchG durch die Umsetzung der Planungen ausgeschlossen werden kann.

Ein möglicher Verlust von Strukturen, der zu einer Zerschneidung von Verbundachsen zwischen Teillebensräumen bzw. zu einem Verlust von Biotopstrukturen mit Leitlinienfunktion führen könnte, ist im Rahmen der geplanten Standortentwicklungen ebenfalls auszuschließen. Sofern die heute im südlichen Randbereich entlang der Eckendorfer Straße vorhandene Pflanzung in diesem Zusammenhang eine Funktion für möglicherweise im Raum vorkommende Einzelindividuen hat, so wird diese auch bei einer Realisierung der örtlichen Planungen weiterhin Bestand haben. Die Planungen sehen für diese Teilbereiche des Plangebiets keine Veränderungen vor.

Im Hinblick auf die vorhabenbedingte Überplanung der rückwärtig gelegenen Gärten, die ggf. zu geringfügigen Einschränkungen anteiliger Jagd- und Nahrungshabitate für einzelne Tier führen könnten, ist hingegen zu berücksichtigen, dass diese keine Verluste essenzieller Habitatstrukturen bewirken werden. Unabhängig von der nur bedingt bestehenden Eignung für die Arten ist bzgl. dieser Strukturverluste vor allem die recht geringe Flächengröße zu berücksichtigen. Angesichts der im Wesentlichen großen Aktionsradien der Arten sind daher im Zug der Umsetzung des Bebauungsplans mögliche Verschlechterungen potenzieller lokaler Populationen auszuschließen. Zudem gelten Arten wie die Zwergfledermaus oder der Kleine Abendsegler als relativ lichtunempfindlich und nutzen z. T. sogar die Lockwirkung von Beleuchtungen im Siedlungsbereich auf Insekten gezielt für die Jagd (z. B. Straßenlaternen). Unabhängig davon sollten additive Beleuchtungen und darüber bedingte Störungen für den Raum so weit wie möglich reduziert sowie Beleuchtungszeiten und Be-

leuchtungsintensitäten mindert werden (z. B. Abdimmen). Für unvermeidbare Lichtquellen wird die Verwendung geschlossener Lampengehäuse und nach unten gerichtete Lichtkegel empfohlen. Konfliktmindernd wirkt sich zudem der Einsatz von Leuchtmitteln aus, die eine geringe Anziehung auf Insekten zeigen (z. B. LED-Lampen mit geringem Blaulichtanteil bzw. Lichtfarben ≤ 3.000 Kelvin).

Bzgl. des im Rahmen von Planungen zu berücksichtigenden Kollisionsrisikos bzw. möglicher akustischer und optischer Wirkungen durch Fahrverkehr und Menschaufkommen sind im Vergleich zum Status quo durch die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. III/3/43.00 keine im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG relevanten additiven Störungen zu erwarten. Angesichts der bereits im Raum bestehenden Vorbelastungen wird sich die Planungssituation nicht wesentlich von den bisher im Raum vorhandenen Wirkungen unterscheiden, sodass diese vernachlässigt werden können. Mögliche und zulässige Geschwindigkeiten auf den für die Neubauten geplanten Anlieger- / Erschließungsstraßen werden gering bleiben. Signifikante Verkehrszunahmen – insbesondere auch nachts – werden nicht erwartet.

In der Summe zeigt sich, dass die Erfüllung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans für die Gruppe der Fledermäuse ausgeschlossen werden kann. Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist erlässlich.

3.2.2 Vögel

In Bezug auf die Avifauna konnten unter Berücksichtigung bereits vorliegender Daten (siehe Kap. 2.6.1 und 2.6.3), der örtlichen Habitatsignung bzw. der gesamtträumlichen Situation sowie der Ergebnisse der in 2016 durch die Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung vorgenommenen Kartierungen (siehe Kap. 2.6.2) keine konkreten Hinweise auf ein Vorkommen bzw. eine vorhabenbedingte Betroffenheit von in NRW planungsrelevanten Vogelarten durch die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. III/3/43.00 abgeleitet werden.

Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans kann die Erfüllung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden kann. Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist erlässlich.

Unabhängig davon wird drauf hingewiesen, dass grundsätzlich für alle Vogelarten zu beachten bleibt, dass insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit mögliche Störungen soweit wie möglich zu reduzieren sind. In Anlehnung an die gesetzlichen Vorgaben des § 39 BNatSchG sind daher Fällung und Rodung von Gehölzen etc. vorzugsweise außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit bzw. im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und Ende Februar eines Jahres durchzuführen.

3.2.3 Auswirkungen auf besonders geschützte, nicht planungsrelevante Arten

Alle besonders geschützten, aber nicht vom LANUV NRW als planungsrelevant eingestuft Vogelarten befinden sich in Nordrhein-Westfalen derzeit in einem guten Erhaltungszustand. Diese sogenannten „Allerweltsarten“ sind bei herkömmlichen Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht (siehe auch Kap. 2.4.2). Ebenso ist bei ihnen grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätte zu erwarten. Zudem ist zu beachten, dass verschiedene vorzusehende Maßnahmen (z. B. Minimierung von Störungen durch Licht, Rodungs- / Gehölzschnittarbeiten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit) die Lebensraumsprüche dieser Arten mit berücksichtigen. Dementsprechend sind Beeinträchtigungen folgender, nicht planungsrelevanter Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

- J Fische: Maifisch, Steinbeißer, Groppe, Flussneunauge, Bachneunauge, Schlammpeitzger, Meerneunauge, Bitterling, Lachs
- J Weichtiere: Flussperlmuschel, Schmale Windelschnecke, Bauchige Windelschnecke
- J Schmetterlinge: Skabiosen-Scheckenfalter, Spanische Flagge
- J Käfer: Hirschkäfer
- J Libellen: Helm-Azurjungfer, Vogel-Azurjungfer
- J Farn- und Blütenpflanzen, Moose: Haar-Klauenmoos, Großsporiges Goldhaarmoos

nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erkennbar.

3.3 Ergebnis der Vorprüfung

Unter Berücksichtigung des örtlich relevanten Artenspektrums (vgl. Kap. 3.1) und unter Verknüpfung der vorhabenbedingt zu erwartenden Wirkfaktoren (Kap. 3.2) erfolgte eine fachlich begründete Auswahl der Arten, deren Vorkommen und Betroffenheit aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumsprüche im Untersuchungsgebiet möglich ist (siehe auch Anlage 2).

In der Summe führt die Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass unter Einbezug der im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. III/3/43.00 „Wohnen am Rabenhof“ getroffenen Festsetzungen sowie allgemeiner Vermeidungsmaßnahmen (siehe Kap. 3.2) verfahrenskritische Sachverhalte im Sinne des § 44 BNatSchG im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans auszuschließen sind. Die ökologische Funktion des Raums für (potenziell) vorkommende Arten sowie der Erhaltungszustand möglicher lokaler Populationen werden weiterhin gewahrt bleiben. Eine vertiefende Betrachtung (Stufe II) der Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG wird nicht erforderlich.

4. Ergebnis des Artenschutzbeitrags

Als Ergebnis des Artenschutzbeitrags wird festgestellt, dass nach derzeitigem Kenntnisstand artenschutzrechtliche Restriktionen im Sinne des § 44 BNatSchG im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans soweit gemindert werden können, dass Restriktionen im Sinne des gesetzlichen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden können. Die ökologische Funktion des Raums für (potenziell) vorkommende Arten sowie der Erhaltungszustand möglicher lokaler Populationen werden weiterhin gewahrt bleiben. Erhebliche Störungen, der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie ein baubedingtes Töten können im Sinne des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden. Vorgezogen zu realisierende, funktionserhaltende CEF-Maßnahmen werden im Rahmen der geplanten Standortentwicklungen nicht erforderlich.

Unabhängig davon wird empfohlen, unvermeidbare additive Störungen durch Licht mittels geschlossener Lampengehäuse und nach unten ausgerichteter Lichtkegel zu mindern sowie Beleuchtungszeiten und Beleuchtungsintensitäten zu reduzieren (z. B. Abdimmen). Konfliktmindernd wirkt sich zudem der Einsatz von Leuchtmitteln aus, die eine geringe Anziehung auf Insekten zeigen (z. B. LED-Lampen mit geringem Blaulichtanteil bzw. Lichtfarben ≤ 3.000 Kelvin). Zudem sollten in Anlehnung an die gesetzlichen Vorgaben des § 39 BNatSchG ggf. erforderliche Fällung- und Rodungsarbeiten von Gehölzen etc. außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit bzw. im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und Ende Februar eines Jahres durchgeführt werden.

5. Zusammenfassung

Die Stadt Bielefeld plant im östlichen Stadtteil Baumheide, Stadtbezirk Heepen die 2. Änderung des seit 1978 für das Gebiet rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. III/3/43.00 „Hagenkamp“. Der Änderungsbereich soll zukünftig die Bezeichnung „Wohnen am Rabenhof“ erhalten.

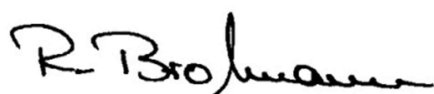
Das Plangebiet mit einer Größe von knapp 4,1 ha liegt im südöstlichen Teil des Ursprungsplans, nördlich der Eckendorfer Straße und westlich der Straße Rabenhof. Der Bereich bildet den Übergang von gewerblich genutzten Siedlungsbereichen zu Wohngebieten mit z. T. auch höherem Anteil an Mehrfamilienhäusern. Überplant wird im Rahmen des Änderungsverfahrens ein innerörtlich gelegenes Wohnquartier, das aufgrund der bisherigen Festsetzung als „Kleinsiedlungsgebiet (WS)“ eine nur wenig verdichtete Bebauung auf teilweise sehr großen Grundstücken zeigt. Angesichts der gut erschlossenen Lage der Flächen zielt das Änderungsverfahren darauf ab, auf den rückwärtigen Grundstücksbereichen eine ergänzende Bebauung zuzulassen. Dazu sollen die planungsrechtlichen Regelungen des Ursprungsplans für den betroffenen Bereich insgesamt überprüft und an die aktuellen städtebaulichen Zielvorstellungen angepasst werden, sodass eine auf das Umfeld abgestimmte Nachverdichtung bzw. Schließung der verbliebenen „Baulücken“ ermöglicht wird.

In diesem Zusammenhang wurde die Ermittlung möglicher artenschutzrechtlicher Restriktionen durch die Umsetzung des Bebauungsplanänderungsverfahrens auf der Basis

-) einer Geländebegehung zur Erfassung örtlicher Biotop- und Nutzungsstrukturen,
-) der Ergebnisse faunistischer Untersuchungen durch die Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2016) zur Erfassung von Brutvögeln und Nahrungsgästen sowie der Kontrolle potenziell betroffener Bäume im Hinblick auf ggf. artenschutzrechtlich relevante Strukturen,
-) der Auswertung vorhandener Daten der Fachinformationssysteme des LANUV NRW „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ und „@LINFOS – Landschaftsinformationssystem“ sowie
-) allgemeiner Kenntnisse über Habitat- und Lebensraumanprüche der einzelnen Arten

durchgeführt. Im Gesamtergebnis zeigt sich, dass unter Einbezug der örtlicheren Gegebenheiten und der geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Restriktionen im Sinne des § 44 BNatSchG im Rahmen der Umsetzung der Planungen nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden können.

Herford, September 2017



6. Literaturverzeichnis

Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung. 2016. Faunistische Untersuchung im Rahmen 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. III/3/43.00 "Wohnen am Rabenhof" in Bielefeld. Oktober 2016. (einschließlich Nachtrag "Rastvögel" vom 30.05.2016).

LANUV NRW. 2015. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung LINFOS. [Online] 31. Juli 2015. [Zitat vom: 06. Oktober 2016.]
http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp.

—, **2014.** Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen".
Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 3917. [Online] 2014.
[Zitat vom: 06. Oktober 2016.] <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>.

MKULNV NRW. 2016. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).
Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17. Düsseldorf, Nordrhein-Westfalen, Deutschland : MKULNV NRW, 06. Juni 2016.

MWEBWV NRW & MKULNV NRW. 2010. Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Düsseldorf : s.n., 22. Dezember 2010.

Anlagen

- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | Vorkommen planungsrelevanter Arten im
4. Quadrant des Messtischblatts 3917
„Bielefeld“ der TK25 |
| Anlage 2 | Vorprüfung der Betroffenheit |

Anlage 1: Vorkommen planungsrelevanter Arten im 4. Quadrant des Messtischblatts 3917 „Bielefeld“ der TK25 (LANUV NRW, 2014)

Art		EHZ NRW (KON)	Status in NRW	MTB
Deutscher Name	Wissens. Name			
Säugetiere				
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	U	Art vorhanden	3917_4
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	U	Art vorhanden	3917_4
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	G	Art vorhanden	3917_4
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G	Art vorhanden	3917_4
Vögel				
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	G	sicher brütend	3917_4
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	U-	sicher brütend	3917_4
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	U	sicher brütend	3917_4
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	U	sicher brütend	3917_4
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	U	sicher brütend	3917_4
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	G	sicher brütend	3917_4
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	G	sicher brütend	3917_4
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	U-	sicher brütend	3917_4
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	G	sicher brütend	3917_4
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	U	sicher brütend	3917_4
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	U	sicher brütend	3917_4
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	U-	sicher brütend	3917_4
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	S	sicher brütend	3917_4
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	G	sicher brütend	3917_4
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	G	sicher brütend	3917_4
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	G	sicher brütend	3917_4
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	G	sicher brütend	3917_4
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	G	sicher brütend	3917_4
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	G	sicher brütend	3917_4
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	U	sicher brütend	3917_4
Walschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	G	sicher brütend	3917_4
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	G	sicher brütend	3917_4

Legende

S	ungünstig/schlecht (rot)	EHZ NRW (KON)	Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeographischen Region von NRW
U	ungünstig/unzureichend (gelb)		
G	günstig (grün)		

Anlage 2: Vorprüfung der Betroffenheit

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Säugetiere					
Große Bartfledermaus <i>Myotis brandtii</i>	2	V	Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil. Jagdgebiete: geschlossene Laubwälder mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern, auch an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern, Gärten und in Viehställen; Jagdflüge in niedriger Höhe (1–10 m) im freien Luftraum entlang der Vegetation. Entfernung Quartier–Jagdgebiet mehr als 10 km. Sommerquartiere und Wochenstuben (10 bis über 250 Weibchen) in Spaltenquartieren an Gebäuden, auf Dachböden sowie hinter Verschalungen; Männchen auch in Baumquartieren (v. a. absteigende Borke) und Fledermauskästen. Überwinterung in Höhlen, Stollen oder Kellern. Mittelstreckenwanderer; Entfernungen bis 250 km zwischen Sommer- und Winterquartier.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblattausschnitt (vgl. Anlage 1). Das UG zeigt grundsätzlich geeignete Lebensraumstrukturen als Jagd- und Nahrungshabitat sowie potenzielle Spaltenverstecke. ► Vorkommen im UG potenziell möglich	Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans können ein Töten, erhebliche Störungen oder ein Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und damit die Erfüllung von Verbotsstatbeständen im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG ausgeschlossen werden. ► keine Betroffenheit
Kleiner Abendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	V	D	Waldfledermaus; Vorkommen in wald- und strukturreichen Parklandschaften. Jagdgebiete: Wälder, Lichtungen, Kahlschläge, Waldränder, auch in Offenlandlebensräumen wie Grünländern, Hecken, Gewässern und beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Jagd im freien Luftraum in einer Höhe von meist über 10 m; Entfernung zwischen Quartier und Jagdhabitat bis 10 km, max. 17 km. Wochenstuben- und Sommerquartiere: v. a. Baumhöhlen, Baumspalten sowie Nistkästen, seltener auch Jagdkanzeln oder Gebäudespalten. Weibchenkolonien aus 10–70 (max. 100) Individuen, innerhalb eines Quartierverbundes kleinere Teilgruppen, zwischen denen die Tiere häufig wechseln, daher großes Quartierangebot erforderlich. Ortstreu, traditionell genutzte Sommerquartiere. Überwinterung meist einzeln oder in Kleingruppen mit bis zu 30 Tieren in Baumhöhlen sowie in Spalten und Hohlräumen an und in Gebäuden, seltener auch in Fledermauskästen. Fernstreckenwanderer: saisonale Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten von bis zu 1.600 km.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblattausschnitt (vgl. Anlage 1). Das UG zeigt grundsätzlich geeignete Lebensraumstrukturen als Jagd- und Nahrungshabitat sowie potenzielle Spaltenverstecke. ► Vorkommen im UG potenziell möglich	Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans können ein Töten, erhebliche Störungen oder ein Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und damit die Erfüllung von Verbotsstatbeständen im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG ausgeschlossen werden. ► keine Betroffenheit

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	G	*	Waldfledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Gewässer- und Waldanteil. Jagdgebiete (100–7.500 m²): offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen, aber auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen. Jagdflug in 5–20 cm Höhe über der Wasseroberfläche. Traditionell genutzte Jagdgebiete sind bis zu 8 km vom Quartier entfernt und werden über festgelegte Flugrouten entlang von markanten Landschaftsstrukturen erreicht. Sommerquartiere und Wochenstuben in Baumhöhlen, bevorzugt alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen. Größere Kolonien von 20–50 (max. 600) Weibchen. Nutzung mehrerer Quartiere im Verbund, Wechsel alle 2-3Tage. Männchen in Baumquartieren, Bachverrohrungen, Tunneln oder in Stollen, gelegentlich in kleineren Kolonien. Große Schwärme an Winterquartieren: großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller. Massenquartiere mit mehreren tausend Tieren. Ausgesprochen quartiertreu. Mittelstreckenwanderer; Entfernungen von bis zu 100 (max. 260) km zwischen den Sommer- und Winterquartieren.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblattausschnitt (vgl. Anlage 1). Das UG zeigt grundsätzlich geeignete Lebensraumstrukturen als Jagd- und Nahrungshabitat sowie potenzielle Spaltenverstecke. ► Vorkommen im UG potenziell möglich.	Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans können ein Töten, erhebliche Störungen oder ein Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und damit die Erfüllung von Verbotsstatbeständen im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG ausgeschlossen werden. ► keine Betroffenheit
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften, auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger. Jagdgebiete: Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder, im Siedlungsbereich in parkartigen Gehölzbeständen sowie an Straßenlaternen. Radius von 50 m–2,5 km um die Quartiere: Sommerquartiere: fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden, auch Baumquartiere und Nistkästen. Ortstreue Weibchenkolonien umfassen mehr als 80 (max. 400) Tiere. Nutzung mehrerer Quartiere im Verbund genutzt, Wechsel alle 11–12 Tage. Winterquartiere: oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, auch natürliche Felsspalten und unterirdisch in Kellern oder Stollen. Quartiertreu. Überwinterung in traditionell genutzten Massenquartieren mit vielen tausend Tieren. Wanderstrecken zwischen Sommer- und Winterquartier unter 50 km.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblattausschnitt (vgl. Anlage 1). Das UG zeigt grundsätzlich geeignete Lebensraumstrukturen als Jagd- und Nahrungshabitat sowie potenzielle Spaltenverstecke. ► Vorkommen im UG potenziell möglich.	Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans können ein Töten, erhebliche Störungen oder ein Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und damit die Erfüllung von Verbotsstatbeständen im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG ausgeschlossen werden. ► keine Betroffenheit

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Vögel					
Eisvogel <i>Alcedo atthis</i>	*		Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Die Brutplätze liegen oftmals am Wasser, können aber bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt sein. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinfischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten. Außerhalb der Brutzeit tritt er auch an Gewässern fernab der Brutgebiete, bisweilen auch in Siedlungsbereichen auf. Die Größe eines Brutreviers wird auf 1–2,5 km (kleine Fließgewässer) bzw. auf 4–7 km (größere Flüsse) geschätzt. Frühestens ab März beginnt das Brutgeschäft. Unter günstigen Bedingungen sind Zweit- und Drittbruten bis zum September möglich.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblattausschnitt (vgl. Anlage 1). Das UG zeigt aber keine geeigneten Lebensraumstrukturen für die Art. Nachweise über Vorkommen – einschließlich der in 2016 durchgeführten Kartierungen (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2016) – liegen dementsprechend nicht vor. ► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	► Keine Betroffenheit
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	3S	3	Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Ab Mitte April bis Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblattausschnitt (vgl. Anlage 1). Das UG zeigt aber keine geeigneten Lebensraumstrukturen für die Art. Nachweise über Vorkommen – einschließlich der in 2016 durchgeführten Kartierungen (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2016) – liegen dementsprechend nicht vor. ► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	► Keine Betroffenheit

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Feldschwirl <i>Locustella naevia</i>	3	3	Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Ende April das Brutgeschäft (Hauptlegezeit im Mai). Spätestens im Juli sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblattausschnitt (vgl. Anlage 1). Das UG zeigt aber keine geeigneten Lebensraumstrukturen für die Art. Nachweise über Vorkommen – einschließlich der in 2016 durchgeführten Kartierungen (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2016) – liegen dementsprechend nicht vor. ► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	► Keine Betroffenheit
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	3	V	Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten. Feldsperlinge sind sehr Brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzten sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen. Die Brutzeit reicht von April bis August.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblattausschnitt (vgl. Anlage 1). Das UG zeigt aber keine besondere Habitateignung für die Art, sodass der Feldsperling bisher – einschließlich der in 2016 durchgeführten Kartierungen (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2016) - nicht nachgewiesen wurde. ► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	► Keine Betroffenheit

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Graureiher <i>Ardea cinerea</i>	*		Der Graureiher besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern diese mit offenen Feldfluren und Gewässern kombiniert sind. Graureiher sind Koloniebrüter, die ihre Nester auf Bäumen anlegen. Ab Mitte Februar beziehen die Tiere ihre Brutplätze und beginnen mit dem Horstbau. Ab März erfolgt die Eiablage, die Jungen sind spätestens im Juli flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblattausschnitt (vgl. Anlage 1). Das UG zeigt aber keine geeigneten Lebensraumstrukturen für die Art. Nachweise über Vorkommen – einschließlich der in 2016 durchgeführten Kartierungen (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2016) – liegen dementsprechend nicht vor. ► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	► Keine Betroffenheit
Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	V		Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1–2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen in 14–28 m Höhe angelegt. Der Horstbau beginnt bereits im Winter, die Eiablage erfolgt ab Ende März, spätestens im Juli sind die Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblattausschnitt (vgl. Anlage 1). Das UG zeigt aber keine geeigneten Lebensraumstrukturen für die Art. Nachweise über Vorkommen – einschließlich der in 2016 durchgeführten Kartierungen (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2016) – liegen dementsprechend nicht vor. ► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	► Keine Betroffenheit

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Kleinspecht <i>Dryobates minor</i>	3	V	Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. In dichten, geschlossenen Wäldern kommt er höchstens in Randbereichen vor. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Die Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden) angelegt. Reviergründung und Balz finden ab Februar statt. Ab Ende April beginnt die Eiablage, bis Ende Juni sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblattausschnitt (vgl. Anlage 1). Das UG zeigt aber keine besondere Habitateignung für die Art, sodass der Kleinspecht bisher – einschließlich der in 2016 durchgeführten Kartierungen (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2016) - nicht nachgewiesen wurde. ► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	► Keine Betroffenheit
Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>	3	V	Den Kuckuck kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorengebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen antreffen. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvogelarten. Bevorzugte Wirte sind Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt von Ende April bis Juli die Ablage der Eier. Der junge Kuckuck wirft die restlichen Eier oder Jungen aus dem Nest und wird von seinen Wirtseltern aufgezogen. Spätestens im September sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblattausschnitt (vgl. Anlage 1). Das UG zeigt aber keine besondere Habitateignung für die Art, sodass der Kuckuck bisher – einschließlich der in 2016 durchgeführten Kartierungen (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2016) - nicht nachgewiesen wurde. ► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	► Keine Betroffenheit

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	*		Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10–20 m Höhe angelegt wird. In optimalen Lebensräumen kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km ² Größe beanspruchen. Ab April beginnt das Brutgeschäft, bis Juli sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblattausschnitt (vgl. Anlage 1). Das UG zeigt aber keine geeigneten Lebensraumstrukturen für die Art. Nachweise über Vorkommen – einschließlich der in 2016 durchgeführten Kartierungen (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2016) – liegen dementsprechend nicht vor. ► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	► Keine Betroffenheit
Mehlschwalbe <i>Delichon urbica</i>	3S	3	Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfollower in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmnesten werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen sind ebenfalls geeignete Brutstandorte. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Anfang Mai die Brutzeit. Zweitbruten sind üblich, so dass bis Mitte September die letzten Jungen flügge werden.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblattausschnitt (vgl. Anlage 1). Das UG zeigt aber keine geeigneten Lebensraumstrukturen für die Art. Nachweise über Vorkommen – einschließlich der in 2016 durchgeführten Kartierungen (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2016) – liegen dementsprechend nicht vor. ► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	► Keine Betroffenheit

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>	3		Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsch, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 0,2–2 ha erreichen, bei maximalen Siedlungsdichten von über 10 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bodennähe in dichtem Gestrüpp angelegt. Das Brutgeschäft beginnt im Mai, spätestens im Juli sind die Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblattausschnitt (vgl. Anlage 1). Das UG zeigt aber keine besondere Habitateignung für die Art, sodass die Nachtigall bisher – einschließlich der in 2016 durchgeführten Kartierungen (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2016) - nicht nachgewiesen wurde. ► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	► Keine Betroffenheit
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	3S	3	Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Ende April/Anfang Mai die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens in der ersten Septemberhälfte werden die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblattausschnitt (vgl. Anlage 1). Das UG zeigt aber keine geeigneten Lebensraumstrukturen für die Art. Nachweise über Vorkommen – einschließlich der in 2016 durchgeführten Kartierungen (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2016) – liegen dementsprechend nicht vor. ► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	► Keine Betroffenheit

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	2S	2	Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt. Die Eiablage beginnt ab April, Hauptlegezeit ist im Mai, ab August sind alle Jungtiere selbständig.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblattausschnitt (vgl. Anlage 1). Das UG zeigt aber keine geeigneten Lebensraumstrukturen für die Art. Nachweise über Vorkommen – einschließlich der in 2016 durchgeführten Kartierungen (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2016) – liegen dementsprechend nicht vor. ► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	► Keine Betroffenheit
Saatkrähe <i>Corvus frugilegus</i>	*S		Die Saatkrähe besiedelt halboffene Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Baumgruppen und Dauergrünland, ist aber auch in Parkanlagen und „grünen“ Stadtbezirken und sogar in Innenstädten anzutreffen. Entscheidend für das Vorkommen ist das Vorhandensein geeigneter Nistmöglichkeiten, da die Tiere große Brutkolonien mit bis zu mehreren hundert Paaren bilden können. Als Nistplatz werden hohe Laubbäume bevorzugt. Die Nester werden über mehrere Jahre hinweg genutzt und immer wieder ausgebessert. Das Brutgeschäft beginnt im Februar/März, spätestens im Juli sind die Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblattausschnitt (vgl. Anlage 1). Das UG zeigt aber keine besondere Habitateignung für die Art, sodass die Saatkrähe bisher – einschließlich der in 2016 durchgeführten Kartierungen (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2016) - nicht nachgewiesen wurde. ► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	► Keine Betroffenheit

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Schleiereule <i>Tyto alba</i>	*S		Die Schleiereule lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Ein Jagdrevier kann eine Größe von über 100 ha erreichen. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren. Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten. Ab Ende Februar/Anfang März belegen die Tiere ihren Nistplatz, das Brutgeschäft beginnt meist ab April, spätestens im Oktober sind die Jungen flügge. Die Schleiereule gilt als ausgesprochen reviertreu.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblattausschnitt (vgl. Anlage 1). Das UG zeigt aber keine geeigneten Lebensraumstrukturen für die Art. Nachweise über Vorkommen – einschließlich der in 2016 durchgeführten Kartierungen (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2016) – liegen dementsprechend nicht vor. ► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	► Keine Betroffenheit
Schwarzspecht <i>Dryocopus martius</i>	*S		Als Lebensraum bevorzugt der Schwarzspecht ausgedehnte Waldgebiete, er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Ein hoher Totholzanteil und vermoedernde Baumstümpfe sind wichtig, da die Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht. Die Brutreviere haben eine Größe zwischen 250–400 ha Waldfläche. Als Brut- und Schlafbäume werden glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug und im Höhlenbereich mit mind. 35 cm Durchmesser genutzt. Schwarzspechthöhlen haben im Wald eine hohe Bedeutung für Folgenutzer. Ab Ende März bis Mitte April erfolgt die Eiablage, bis Juni sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblattausschnitt (vgl. Anlage 1). Das UG zeigt aber keine geeigneten Lebensraumstrukturen für die Art. Nachweise über Vorkommen – einschließlich der in 2016 durchgeführten Kartierungen (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2016) – liegen dementsprechend nicht vor. ► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	► Keine Betroffenheit

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	*		Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halb offene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Insgesamt kann ein Brutpaar ein Jagdgebiet von 4–7 km ² beanspruchen. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit. Die Eiablage beginnt ab Ende April, bis Juli sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblattausschnitt (vgl. Anlage 1). Das UG zeigt aber keine geeigneten Lebensraumstrukturen für die Art. Nachweise über Vorkommen – einschließlich der in 2016 durchgeführten Kartierungen (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2016) – liegen dementsprechend nicht vor. ► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	► Keine Betroffenheit
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	VS		Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5–2,5 km ² Größe. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen, aber auch alte Krähenester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen. Die Brut beginnt meist in der ersten Aprilhälfte, spätestens im Juli werden die Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblattausschnitt (vgl. Anlage 1). Das UG zeigt aber keine geeigneten Lebensraumstrukturen für die Art. Nachweise über Vorkommen – einschließlich der in 2016 durchgeführten Kartierungen (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2016) – liegen dementsprechend nicht vor. ► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	► Keine Betroffenheit

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	*		Der Waldkauz lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 25–80 ha erreichen. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt. Die Belegung der Reviere erfolgt bereits im Herbst, ab Februar beginnt die Frühjahrsbalz. Im März, seltener schon im Februar erfolgt die Eiablage, im Juni sind die Jungen selbständig.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblattausschnitt (vgl. Anlage 1). Das UG zeigt aber keine geeigneten Lebensraumstrukturen für die Art. Nachweise über Vorkommen – einschließlich der in 2016 durchgeführten Kartierungen (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2016) – liegen dementsprechend nicht vor. ► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	► Keine Betroffenheit
Waldohreule <i>Asio otus</i>	3	*	Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 20–100 ha erreichen. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten genutzt. Nach der Belegung der Reviere und der Balz im Januar/Februar beginnt ab Ende März das Brutgeschäft. Spätestens im Juli sind die Jungen selbständig.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblattausschnitt (vgl. Anlage 1). Das UG zeigt aber keine geeigneten Lebensraumstrukturen für die Art. Nachweise über Vorkommen – einschließlich der in 2016 durchgeführten Kartierungen (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2016) – liegen dementsprechend nicht vor. ► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	► Keine Betroffenheit

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Waldschnepfe <i>Scolopax rusticola</i>	3	V	Die Waldschnepfe bevorzugt größere, nicht zu dichte Laub- und Mischwälder mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht. Waldschnepfen kommen in Birken- und Erlenbrüchen mit hoher Stetigkeit vor und meiden dicht geschlossene Bestände und Fichtenwälder. Der scheue Einzelgänger versteckt sich am Tag und wird meist erst in der Dämmerung aktiv.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblattausschnitt (vgl. Anlage 1). Das UG zeigt aber keine geeigneten Lebensraumstrukturen für die Art. Nachweise über Vorkommen – einschließlich der in 2016 durchgeführten Kartierungen (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2016) – liegen dementsprechend nicht vor. ► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	► Keine Betroffenheit
Zwergtaucher <i>Tachybaptus ruficollis</i>	*		Der Zwergtaucher brütet an stehenden Gewässern mit einer dichten Verlandungs- bzw. Schwimmblattvegetation. Bevorzugt werden kleine Teiche, Heideweiher, Moor- und Feuchtwiesentümpel, Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässer, Klärteiche sowie Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit. Auf 0,4 ha Wasserfläche können bis zu 4 Brutpaare vorkommen. Das Nest wird meist freischwimmend auf Wasserpflanzen angelegt. Das Brutgeschäft beginnt im April, in günstigen Jahren sind Zweit- oder Drittbruten möglich. Bis September sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblattausschnitt (vgl. Anlage 1). Das UG zeigt aber keine geeigneten Lebensraumstrukturen für die Art. Nachweise über Vorkommen – einschließlich der in 2016 durchgeführten Kartierungen (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2016) – liegen dementsprechend nicht vor. ► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	► Keine Betroffenheit

Legende

Rote Liste	Rote Listen
0 ausgestorben oder verschollen	Deutschland Rote Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Ausgabe 2009 ff. (BfN, 2009)



R	durch extreme Seltenheit gefährdet		(http://www.bfn.de/0322_rote_liste.html) Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung (GRÜNEBERG et al., 2015)
1	vom Aussterben bedroht	NRW	LANUV NRW (http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start)
2	stark gefährdet		
3	gefährdet	Rastvogel/ Wintergast	Rastvögel und Wintergäste, eingestuft nach Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands (HÜPPOP et al., 2012)
I	gefährdete wandernde Tierart		
D	Daten nicht ausreichend		
V	Vorwarnliste		
*	nicht gefährdet		
k. A.	keine Angabe		
S	Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen		
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt	Stand: 30.08.2016	